

**AMTSBLATT**

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

174. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. April 1992

Nummer 16

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 176 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Helmut Thißen). S. 129
- 177 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Dipl.-Ing. Benno Buschmeier und Dipl.-Ing. Peter Runge). S. 129
- 178 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus). S. 129
- 179 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake). S. 130

## Gewerbeaufsicht

- 180 Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten. S. 130

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 181 Verlust eines Dienstausweises (Norbert Kaltenecker). S. 131
- 182 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 1992. S. 131
- 183 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10371797, 21111588, 23172984). S. 132
- 184 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 15425499). S. 132
- 185 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10228492, 14405716). S. 132

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 176 **Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeihauptmeister Helmut Thißen)

Der Regierungspräsident  
25.1-1504

Düsseldorf, den 30. März 1992

Der vom Polizeipräsidenten Möchengladbach ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1050 für den Polizeihauptmeister Helmut Thißen ist in Verlust geraten.

Der Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 129

- 177 **Bildung  
einer Arbeitsgemeinschaft von  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**  
(Dipl.-Ing. Benno Buschmeier und  
Dipl.-Ing. Peter Runge)

Der Regierungspräsident  
33.2410

Düsseldorf, den 3. April 1992

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Benno Buschmeier

und

Dipl.-Ing. Peter Runge

haben sich gem. § 6 (3) der Berufsordnung zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Niederlassungsort

Burgstraße 26  
4152 Kempen 1

zusammengeschlossen.

An die  
Oberkreis- und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 129

- 178 **Vertretung des  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**  
(Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 6. April 1992

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 habe ich

Frau Vermessungsassessorin  
Dipl.-Ing. Johanna Westpfahl

für die Zeit vom 27. 4. 1992 bis 8. 5. 1992 als Vertretung  
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus  
Bremer Straße 101  
5600 Wuppertal 1

bestellt.

An die  
Oberkreis- und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 129



179 **Vertretung des  
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs  
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake)**

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 7. April 1992

Mit Verfügung vom 25. 3. 1992 habe ich

Frau Vermessungsassessorin  
Dipl.-Ing. Iris Hartmann

für die Zeit vom 3. 4. 1992 bis 16. 4. 1992 zur Vertre-  
terin des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake  
Reulsbergweg 10  
4300 Essen 15

bestellt.

Die Vertretungszeit wird bis zum 30. 4. 1992 ver-  
längert.

An die

Oberkreis- und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 130

**Gewerbeaufsicht**

180 **Verordnung  
zur Festsetzung der  
zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf  
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen  
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

Der Regierungspräsident  
55.2.5-8340.2

Düsseldorf, den 6. April 1992

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den La-  
denschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989  
(BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1  
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und tech-  
nischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Fe-  
bruar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch  
Verordnung vom 19. Februar 1991 (GV. NW. S. 168),  
wird verordnet:

§ 1

In den **Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten**, die in  
der Anlage zu dieser Verordnung unter I. aufgeführt  
sind, dürfen Verkaufsstellen nach Maßgabe der Ver-  
ordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über  
den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 (GV. NW. S. 280)  
für den Verkauf von Badegegenständen, frischen  
Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch- und  
Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch-  
und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976  
(BGBl. I S. 3341), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen,  
Zeitungen und Waren, die für diese Orte kennzeich-  
nend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen  
in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet  
sein.

§ 2

In den **Wallfahrtsorten**, die in der Anlage zu dieser  
Verordnung unter II. Aufgeführt sind, dürfen Ver-  
kaufsstellen nach Maßgabe der Verordnung zur Aus-  
führung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß  
für den Verkauf von Devotionalien, frischen Früch-  
ten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcher-  
zeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und  
Fettgesetzes, Süßwaren, Blumen und Waren, die für  
diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genann-  
ten Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr  
bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

In den **sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wall-  
fahrtsorten**, die in der Anlage zu dieser Verordnung  
unter III. aufgeführt sind, dürfen Verkaufsstellen  
nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des  
§ 10 des Gesetzes über den Ladenschluß für den Ver-  
kauf von frischen Früchten, alkoholfreien Geträn-  
ken, Milch- und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4  
Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Ta-  
bakwaren, Devotionalien und Waren, die für diese  
Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten  
Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis  
12.00 Uhr und in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
geöffnet sein.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkün-  
dung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über  
die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Ausflugs-,  
Erholungs- und Wallfahrtsorten im Regierungsbe-  
zirk Düsseldorf vom 5. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. 1987  
S. 63) außer Kraft.

Regierungspräsident  
als Landesordnungsbehörde  
In Vertretung  
Gaertner

**Anlage zur Verordnung  
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten  
für den Verkauf bestimmter Waren  
an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-,  
Erholungs- und Wallfahrtsorten**

I.

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, begin-  
nend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 auf-  
einanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Aus-  
nahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April  
1989 - GV. NW. S. 222, geändert durch Gesetz vom  
17. April 1991 - GV. NW. S. 200 -) und des Fronleich-  
namstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1  
Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des  
Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991  
[GV. NW. S. 280 und § 1 der Verordnung]):

In der Gemeinde Brüggen das Gelände der Burg  
Brüggen, die Straßen Burgwall, Klosterstraße ab  
Mündung Westring bis zur Kreuzung Roermonder/  
Borner Straße, Borner Straße bis einschließlich  
„Wilhelm-Kerren-Museum“ und das Gelände des  
Natur- und Tierparks „Schwalmtal“.

In der Stadt Dormagen der Stadtteil Zons.

In der Stadt Emmerich der Stadtteil Elten.

In der Gemeinde Erkrath und der Stadt Mettmann  
das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke



im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße 1. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann.

In der Stadt Essen das Ufergelände von Baldeneysee und Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen) sowie im Stadtteil Kettwig die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen und der Stadtteil Kettwig vor der Brücke.

In der Gemeinde Jüchen das Gelände des Schlosses Dyck.

In der Stadt Kalkar das Stadtgebiet Kalkar in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und das Freizeitgelände „Wisseler See“.

In der Stadt Solingen der Stadtteil Burg a. d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg.

In der Stadt Xanten das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974.

## II.

Wallfahrtsorte, in denen an den nachstehend genannten Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 [GV. NW. S. 280] und § 2 der Verordnung):

In der Stadt Kevelaer der Stadtteil Kevelaer in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und der Stadtteil Winnekendonk;

an 40, dem 1. Dezember jeden Jahres vorangehenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des Karfreitags.

In der Stadt Velbert der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974;

beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW).

## III.

Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 [GV. NW. S. 280] und § 3 der Verordnung):

In der Stadt Wesel im Ortsteil Flüren die Grav-Insel.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 130

## C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181

#### Verlust eines Dienstausweises (Norbert Kaltenecker)

Der von der Stadt Geldern für Herrn Norbert Kaltenecker am 19. 9. 1978, unter der Nr. 57, ausgestellte Dienstausweis ist verloren worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, den 2. April 1992

Stadt Geldern  
Der Stadtdirektor  
Becker

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 131

182

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 1992

##### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) i. V. m. § 42 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 497) und den §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 4. 12. 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	707 425 DM
in der Ausgabe auf	707 425 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	200 130 DM
in der Ausgabe auf	200 130 DM

festgesetzt.

##### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

##### § 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage	484 915 DM
2. Investitionsumlage	128 000 DM

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

##### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 12. 2. 1992 erteilt worden.



Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25. März 1992

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
von der Beek

Es wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ mit dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 4. 12. 1991 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7. 4. 1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 9. März 1992

Der Verbandsvorsteher  
Dr. Vollert

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 131

183 **Aufgebot  
von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 10371797, 21111588, 23172984)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 10371797, 21111588, 23172984 werden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 2. Juli 1992 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 2. April 1992

Stadtsparkasse  
Neuss  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 132

184 **Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 15425499)

Das Sparkassenbuch Nr. 15425499 wird nach § 6 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. April 1992

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 132

185 **Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 10228492, 14405716)

Die Sparkassenbücher Nr. 10228492, 14405716 werden nach § 6 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 7. April 1992

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 132

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

**Redaktionsschluß:** Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden nur durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Der Regierungspräsident, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach